

# Offene Kinder- und Jugendarbeit Aaretal

## Zusammenarbeitsvertrag

zwischen dem

**Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal  
VKJA**

und den

### **Einwohnergemeinden**

Münsingen, Gerzensee, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Oppligen, Rubigen und  
Wichtrach

für die

**Leistungserbringung der  
Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

## I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlagen	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieser Vertrag stützt sich auf Artikel 15 und 71a Absatz b des Sozialhilfegesetzes (SHG, BSG 860.1 vom 11. Juni 2001) sowie die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV vom 2. November 2011) zur offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern.</p> <p><sup>2</sup> Die erwähnten Einwohnergemeinden (folgend Vertragsgemeinden) gehen mit dem Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA ein Vertragsverhältnis gemäss Artikel 7 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) ein.</p>
Zielsetzung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Ziel dieses Vertrages ist, in den Vertragsgemeinden durch den VKJA ein Leistungsangebot für die offene Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen, das den Anforderungen der ASIV entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag bildet die Grundlage, um die dem Lastenausgleich zugewiesenen Kosten geltend zu machen.</p>

## II. Organisation

Grundsätze	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden übertragen die Leistungserbringung der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem VKJA.</p> <p><sup>2</sup> Die Koordination der Angebote unter den Anschlussgemeinden hat hohe Priorität.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertragsgemeinden sind Mitglieder des VKJA.</p>
Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Dem VKJA obliegt die strategische und operative Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA.</p> <p><sup>2</sup> Der VKJA schafft für die operative Ebene Rahmenbedingungen und erarbeitet gemeinsam mit den Vertragsgemeinden und den Mitarbeitenden strategische Ziele für die offene Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe und Stellen sind in den Statuten und im Geschäftsreglement des VKJA festgehalten.</p>
Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA in Münsingen ist Leistungserbringerin der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Sinne der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).</p> <p><sup>2</sup> Die Funktion der im ASIV vorgesehenen fachlichen und operativen Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal OKJA obliegt der/dem Leiter/in der Fachstelle KJuFa.</p>
Berichterstattung und Reporting	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der VKJA erstattet jährlich Bericht über die Leistungen des vergangenen Jahres und stellt diesen den Vertragsgemeinden zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Der VKJA stellt die notwendigen Unterlagen für das jährliche Reporting zu Händen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kt. Bern (GSI) bereit.</p>
Einwohnergemeinde Münsingen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Münsingen ist Ansprechpartnerin für den Kanton und ist verantwortlich für den Informationsfluss zwischen dem Kanton</p>

und dem VKJA sowie für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Kosten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Münsingen stellt bei der GSI das Gesuch um Ermächtigung, sofern dies für die Übergangsperiode 2021/2022 notwendig ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Münsingen stellt dem VKJA für die Fachstelle KJuFA geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

### III. Wirkungsziele und Angebote

Wirkungsziele	<p><b>Art. 8</b> Die offene Kinder- und Jugendarbeit fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche gemäss den kantonalen Vorgaben ASIV in folgenden Lebensbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration</li> <li>- Sozialisation</li> <li>- Mitwirkung</li> <li>- Gesundheitsförderung und Prävention</li> <li>- Stärkung der Jugendkultur</li> <li>- kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen</li> </ul>
Angebote	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der VKJA definiert diesen Auftrag gemäss den strategischen Zielen, die periodisch mit den Partnergemeinden entwickelt werden. Die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal KJuFA setzt diese mit gezielten Massnahmen im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden um.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundversorgung steht allen Kindern und Jugendlichen der Vertragsgemeinden sowie ihren Bezugspersonen zur Verfügung und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><i>a) Animation und Begleitung</i> Angebote: Aufbau und Pflege von Beziehungen. Unterstützung Kinder und Jugendlicher bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen. Projekte und Anlässe, mobile Angebote, Kinder- und Jugendarbeit im öffentlichen Raum; Coaching von Projektteams.</p> <p><i>b) Information und Beratung</i> Angebote: Jugend-Jobbörse (Smalljobs Aaretal) und Jugend-App. Niederschwellige Beratung von Kindern und Jugendlichen, bei Bedarf unter Miteinbezug von Bezugspersonen und Institutionen. Triage (Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen). Mediationen mit Jugendgruppen (Konfliktlösungskompetenz).</p> <p><i>c) Entwicklung und Fachberatung</i> Angebote: Fachliche Unterstützung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen (z.B. Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und –projekten). Mitarbeit in kinder- und jugendrelevanten Kommissionen und Gremien. Austausch mit der Schulsozialarbeit (Koordination und gezielte Vernetzung und Beratungszusammenarbeit). Kontakte zu Schulen, Berner Gesundheit, Berufsinformationenzentrum, usw.; VOJA (Verband Offene Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen).</p>

#### IV. Finanzielle Bestimmungen

Rechnungsführung  
und Lastenausgleich

**Art. 10** <sup>1</sup> Der VKJA ist verantwortlich für die Rechnungsführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Aaretal.

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Kosten gemäss ASIV werden explizit ausgewiesen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Münsingen rechnet die zum Lastenausgleich zugelassenen Kosten mit dem Kanton ab.

Vorfinanzierung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Aufwendungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden durch die Gemeinde Münsingen vorfinanziert.

<sup>2</sup> Auf eine Verzinsung wird verzichtet.

Beiträge der Vertrags-  
gemeinden

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden übernehmen einen Anteil an den Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit.

<sup>2</sup> Er setzt sich aus einem Basisbetrag (**Grundversorgung**) gemäss Ermächtigung sowie aus einem standortabhängigen Zusatzbetrag (**Standortvorteil**) zusammen.

Zusätzlich können die Gemeinden aus einem Ergänzungsangebot gegen Vollkosten weitere Leistungen beziehen (siehe Anhang 2).

<sup>3</sup> Die untenstehende Tabelle zeigt die Beiträge der Vertragsgemeinden pro Kind/Jugendliche/r:

Gemeinde	*Anzahl 0 – 19 Jahren (provisorisch)	Beitrag a) Grundversorgung pro Kind/Jugendl.	Beitrag b) Standortvorteil Je nach Gemeinde pro Kind/Jugendl.	Total SFr.
Münsingen	2537	SFr. 22.00	SFr. 15.00	93'869.00
Gerzensee	261	SFr. 22.00	-	5'742.00
Jaberg	70	SFr. 22.00	-	1'540.00
Kiesen	240	SFr. 22.00	-	5'280.00
Kirchdorf	359	SFr. 22.00	-	7'898.00
Oppligen	136	SFr. 22.00	-	2'992.00
Rubigen	525	SFr. 22.00	SFr. 3.00	13'125.00
Wichtrach	918	SFr. 22.00	SFr. 3.00	22'950.00

\*In der Tabelle werden die Zahlen gemäss Einwohnerkontrollen der Gemeinden per 31.12.2019 als Richtgrössen ausgewiesen. Die für die Beitragsberechnung effektiv massgebende Anzahl Kinder und Jugendliche (0-19-jährig) wird aus der aktualisierten Liste der GSI übernommen. Für diesen Zusammenarbeitsvertrag verbindlich sind die für die jeweilige Ermächtigungsdauer von der GSI veröffentlichten Zahlen, auch wenn sie nach Abschluss dieses Zusammenarbeitsvertrages veröffentlicht werden oder während der Dauer dieses Zusammenarbeitsvertrages ändern (vgl. Art.18).

Mietkosten Räumlich-  
keiten

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Gemeinde Münsingen vermietet dem VKJA geeignete Räumlichkeiten für den Betrieb der Fachstelle KJuFA. Es wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen.

<sup>2</sup> Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendprojekte, Treffs u.Ä. vor Ort werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Personalkosten

**Art. 14** <sup>1</sup> Der VKJA legt die Besoldungseinreihungen und die Beiträge für die Weiterbildung des Personals fest.

<sup>2</sup> Er orientiert sich bei den übrigen Personalregelungen (Personalvorsorge, übrige Sozialversicherungsbeiträge, Spesen usw.) an den Vorgaben der Gemeinde Münsingen.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Löhne erfolgt über die Gemeinde Münsingen.

Verrechnung von Administrationsleistungen

**Art. 15** Über den Inhalt und die Abgeltung der administrativen Leistungen der Gemeinde Münsingen (Lohnbuchhaltung usw.) wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

## V. Regelungen zum Vertrag

Vertragsdauer

**Art. 16** Der vorliegende Vertrag wird für die zwei Jahre 2021/2022 (Übergangsperiode der GSI bis zur Neugestaltung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen und Ermächtigungen) abgeschlossen.

Kündigung / Verlängerung

**Art. 17** Während der Zusammenarbeitsvertragsdauer 2021/2022 ist dieser Vertrag nicht kündbar und endet ohne Weiteres auf Ende 2022. Für die neuen Ermächtigungsperioden ab 2023 werden neue Zusammenarbeitsverträge, basierend auf den dann geltenden rechtlichen Grundlagen, vereinbart.

Vertragsänderungen

**Art. 18** <sup>1</sup> Veränderung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI bezüglich der Anzahl Kinder/Jugendliche (0-19 Jahren) sind zu berücksichtigen und gelten automatisch für die Berechnung der Beiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 12.

<sup>2</sup> Eine Veränderung der Beiträge a) Grundversorgung und b) Standortvorteil während der zweijährigen Vertragsperiode ist möglich, setzt aber das Einverständnis aller Vertragsgemeinden voraus.

<sup>3</sup> Weitere Vertragsänderungen während der zweijährigen Vertragsperiode bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Sie können in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festgehalten werden.

<sup>4</sup> Weitere Gemeinden können diesem Zusammenarbeitsvertrag beitreten.

Rechtspflege

**Art. 19** Können Streitigkeiten unter den Anschlussgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungrechtspflege.

## VI. Schlussbestimmungen

Ausfertigungen

**Art. 20** Der vorliegende Vertrag wird zuhanden der Vertragsparteien in zwei Originalen ausgefertigt und unterschrieben.

Inkrafttreten

**Art. 21** Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung per 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Leistungs- und Anschlussverträge der Vertragsgemeinden.

## Unterschriften

Für den VKJA:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Das Präsidium  
Peter Baumann

Das Sekretariat  
Manuela Schmid

---

## Gemeinde Münsingen

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gemeinderatspräsident/in  
Beat Moser

Gemeindeschreiber/in  
Thomas Krebs

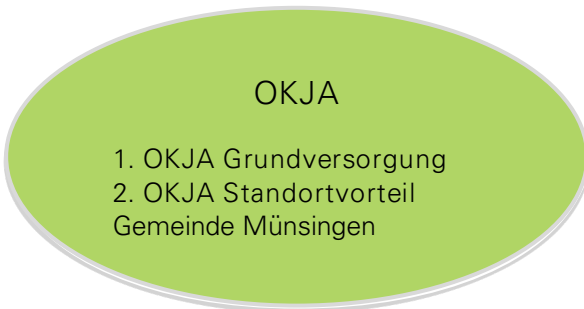
## Anhang I a: Leistungsmodule Übersicht

Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal  
VKJA  
und der  
Gemeinde Münsingen  
für die  
Leistungserbringung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Übersicht:



## Anhang I b: Leistungsmodule OKJA



### 1. OKJA Grundversorgung

CHF 22.00 pro Kind/Jugendliche (Verrechnungsformel Anzahl 0-19 Jahre)

#### a) Animation und Begleitung

Aufbau und Pflege von Beziehungen. Unterstützung Kinder und Jugendlicher bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen. Mitwirkungsorientierte Projekte und Anlässe (wie Schülerabschlussanlass, Treffgruppe)., mobile Angebote, Kinder- Jugendarbeit im öffentlichen Raum, Coaching von Projektteams

#### b) Information und Beratung

Jobbörse Angebot «Small-Jobs» mit dem Jugend-App als erweitertes Kommunikationsmittel. Niederschwellige Beratung von Kindern und Jugendlichen, bei Bedarf unter Miteinbezug von Bezugspersonen und Institutionen. Triage (Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen). Sensibilisierung und Mediationen mit Jugendgruppen (Konfliktlösungskompetenz).

#### c) Entwicklung und Fachberatung

Fachliche und Unterstützung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen (z.B. Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten bei Projekten). Mitarbeit in kinder- und jugendrelevanten Kommissionen und Gremien (Koordination, gezielte Vernetzung, Kooperationen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen). Kontakte zu Schulsozialarbeit, Schulen, div. Institutionen. VOJA Verband Offene Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklung von Dienstleistungen und Mitarbeit in Fachgruppen).

### 2. OKJA Standortvorteil

CHF 15.00 pro Kind/Jugendliche (Verrechnungsformel Anzahl 0-19 Jahre)

#### Die Einwohnergemeinde Münsingen erhält folgende zusätzliche Dienstleistungen:

- a) Kinder- und Jugendfachstelle ist vor Ort d.h. direkter Zugang zu den OKJA Angeboten mit Monatsprogramm (mehrheitlich BesucherInnen aus Münsingen)
- b) Treffangebote (Schaal, Spycher Kulturkeller, offene Turnhalle) werden von Fachpersonen begleitet und mit Jugendlichen organisiert.

### Rückvergütung für Aufwände an Gemeinde Münsingen

- CHF 15'000. Raummiete für regionalen Bedarf
- CHF 12'000. für Administrationsaufwand



## Anhang II: Ergänzungsangebot

Diese Angebote werden mit einem eigenen Vertrag geregelt

Prävention  
Schule Münsingen

### **Workshop Suchtprävention CHF 13'800.00**

6 Lekt. In allen 7. Schuljahr  
zwei Fachpersonen der OKJA, inkl. Material, Spesen  
CHF 1'800. pro Workshop  
**7 Workshops CHF 12'600.**

2 Elternabende, inkl. Material, Spesen  
zwei Fachpersonen der OKJA, CHF 600. pro Abend  
**2 Elternabende CHF 1'200.**

### **Liebe ist,... sexualpädagogischer Workshop CHF 8'000.00**

4 Lekt. in allen 8. Schuljahr  
zwei Fachpersonen der OKJA, inkl. Material, Spesen  
CHF 1'200. pro Workshop  
**7 Workshops CHF 8'000.** pauschal

### **Kinderschutz Schweiz - \*alle 2 Jahre CHF 2'500. CHF 1'250.00**

#### **Miete Ausstellungsparcours „mein Körper gehört mir“**

2 Lekt. In allen 2. Und 3. Schuljahr (12 Klassen)  
**Ausstellungsmaterial und Transport** CHF 2'500.- alle zwei Jahre

### **Personalkosten für Parcours – \*alle 2 Jahre CHF 7'000. CHF 3'500.00**

#### **pro Klasse drei Fachpersonen**

Zwei Fachpersonen der OKJA CHF 600. pro Klasse  
**12 Klassen = CHF 7'000.** pauschal  
*Eine Fachperson SSA (bestehende Leistungsvereinbarung)*

**Total pro Jahr CHF 26'550.00**